



Bürgergemeinde

4302 Augst

Augst, 31. März 2019

Änderungen im Einbürgerungsreglement 2019

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Augst vom 18. November 1994 (Alt)	Einbürgerungsreglement Der Gemeinde Augst vom 2019 (Neu)
<p><u>A. Geltungsbereich</u></p> <p>§1 <u>Grundsatz</u></p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Augst.</p> <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten</p>	<p><u>A. Geltungsbereich</u></p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Augst</p> <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><u>B. Voraussetzung zur Einbürgerung</u></p> <p>§ 2 <u>Wohnsitz</u></p> <p>¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus</p> <p>a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;</p> <p>b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren</p> <p>² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der</p>	<p><u>B. Voraussetzungen der Einbürgerung</u></p> <p>§ 2 Niederlassung</p> <p>¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008¹ (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:</p> <p>a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;</p> <p>b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 3 Jahren.</p> <p>² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der</p>



eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Eignung

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a. in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

§ 3 **Integration**

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;



c. die schweizerische Demokratie bejaht.

c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

d. einen guten Leumund besitzt;

b. den privaten und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

a. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist

b. den ausländischen Ehegatten einer Person die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Augst erworben hat.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.



D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 6 Voraussetzung

- ¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- ² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die Gemeindebürgerrecht von Augst. Bereits besitzt, verliehen werden.
- ³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen

E. Verfahren

§ 7 Gesuchseinreichung

Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen. Bei ausländischen Staatsangehörigen setzt die Ge-

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung

- ¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- ² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

§ 6 Verfahren

- ¹ Hat die Bürgergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.
- ² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.
- ³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 7 Wirkung

- ¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.
- ² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.
- ³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E. Verfahren

§ 8 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.



suchseinreichung die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung voraus.

² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Der Bürgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind. Bei ausländischen Staatsangehörigen klärt er deren Eignung zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ab.

² Der Bürgerrat leitet das Gesuch innert 6 Wochen seit dessen Einreichung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung weiter.

³ Anträge auf Ablehnung sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.

§ 9 **Prüfung der Voraussetzungen**

¹ Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

² Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

§ 9 Abstimmung

¹ Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst

§ 10 **Abstimmung**

¹ Der Bürgerrat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

³ Der Bürgerrat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.



⁴ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

⁵ Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

¹ Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

² Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

F. Gebühren

§ 11 Schweizer Bürger und Bürgerinnen

¹ Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 in Maximum 1'000 Fr. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

² Die Gebühr beträgt im Maximum 200 Fr. für
a. Einbürgerungen gemäss § 5 Buchstabe a;
b. Wiedereinbürgerungen von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben.

F. Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.



§ 12 Ausländische Staatsangehörige

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:

- a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum 500 Fr., im Maximum 1/12 des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens;
 - b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum 500 Fr.
- Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

§ 13 Gebührenberechnung

¹ Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Bürgerrates an die Bürgergemeindeversammlung massgebend.

² Die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich. Sie sind nur durch den Bürgerrat und auf Auftrag der Bürgergemeindeversammlung hin zwecks Überprüfung der Gebührenberechnung durch die Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde einsehbar.

§ 14 Gebührenhinterlegung

Der Bewerber oder die Bewerberin hat 2 Wochen von der Abstimmung die vom Bürgerrat beantragte Gebühr beim Bürgergemeindegassier zu hinterlegen.

§ 12 **Indexierung**

¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

§ 13 **Kostenvorschuss und Rechnungsstellung**

¹ Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.



§ 15 Gebührenerlass

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmungen

§ 16 Uebergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement vom 28.12.66 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmung

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement vom 18. November 1994 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.